

Herstellung Kanal-Grundstücksanschluss

Antrag

1. Grundstück

Gemarkung Flur Flurstück
 Straße Haus-Nr. (falls vorh.):

2. Antragsteller

Bauherr (Name, Anschrift, Telefon, evtl. E-Mail)

.....

Vertreter des Bauherrn, i. d. R. Planer/ Architekt (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)

.....

3. Antragsgegenstand

Einleitung: häusliches Schmutzwasser gewerbliches Schmutzwasser
 Regenwasser von ca. m² befestigter Fläche.

Bemerkungen/ Sonstiges:

.....

4. Antrag

Hiermit beantragen wir einen Grundstücksanschluss, gemäß der oben stehenden Angaben sowie des beigefügten Lageplans. Die aus dem Merkblatt für Antragsteller hervorgehenden Regelungen für Ausführung, Abnahme und der Kostenübernahme für den Mehraufwand zur Verlegung der Versorgungsleitungen erkennen wir hiermit an.

..... Datum, Unterschrift Bauherr
 Datum, Unterschrift Vertreter des Bauherrn

5. Genehmigungsvermerke

- Der vorhandene Anschluss (s. Anlage) ist zu nutzen.
- Der avmm stellt einen neuen Anschluss in Absprache mit folgenden Versorgungsträgern her:
 - Wasser Strom Telefon Gas Sonstige

Erläuterungen:

.....

Antrag genehmigt

Grundstücksentwässerung abgenommen

..... Datum, Stempel, Unterschrift AVMM
 Datum, Stempel, Unterschrift AVMM

Merkblatt für Antragsteller

1. Allgemeines

Dieses Merkblatt beschreibt das Vorgehen bei der Herstellung eines neuen Grundstücksanschlusses an einen Kanal des Abwasserverbands Mittlere Mümling (avmm). Hierzu sind im Folgenden die erforderlichen Schritte von der Abstimmung der Lage bis zur Bereitstellung der Anschlussleitung durch den avmm beschrieben.

2. Kontakt

Für das Stadtgebiet von Michelstadt:

Dipl.-Ing. Robert Janositz, E-Mail: janositz@avmm.de , Tel.: 06061 9432-12

Für das Stadtgebiet von Erbach:

Dipl.-Ing. Ralf Trumpfheller, E-Mail: trumpfheller@avmm.de , Tel.: 06061 9432-13

Ansprechpartner für Versorgungsleitungen:

- Wasserversorgung:
Stadtwerke Michelstadt, Tel.: 06061 9687-0
Wasserversorgung Erbach, Tel.: 06062 95948737
- Strom, Telefon, Gas:
e-netz Südhessen, Tel.: 06151 701-6060

3. Abstimmung in der Planungsphase

Der Antragsteller erhält vom avmm auf Anfrage einen Bestandsplan der Sammelleitungen im Bereich seines Bauvorhabens sowie Auskünfte über die örtlichen Bedingungen für den Anschluss des Grundstücks. Anhand dieser Informationen ist die Schnittstelle an der Grundstücksgrenze abzustimmen.

Ist noch keine Anschlussleitung vorhanden, wird eine neue hergestellt, deren Lage nach folgenden Kriterien festgelegt wird:

- möglichst kurzer Weg vom Sammelkanal zur Grundstücksgrenze,
- Verlegung in gemeinsamem Graben mit den Versorgungsleitungen.

Wenn die Tiefenlage der Sammelleitung es ermöglicht, erhält die Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze eine maximale Sohlentiefe von 1,5 m unter Straßenoberfläche.

Für die Abstimmung in der Planungsphase ist ein Zeitraum von bis zu 4 Wochen erforderlich.

4. Antrag und Genehmigung

Der Antragsteller hat mit Bauantragsstellung beim Kreisbauamt den Kanal-Grundstücksanschluss beim avmm zu beantragen. Hierzu ist das ausgefüllte Antragsformular „Antrag auf Herstellung eines Kanal-Grundstücksanschlusses“ (auch auf www.avmm.de als Download verfügbar) sowie ein Lageplan des Grundstücks, in dem die gewünschte Lage der Medienleitungen (Kanal u. ggf. Strom und Wasser) dargestellt sind, beim avmm einzureichen. Die genaue Lage des gewünschten Anschlusspunktes an der Grundstücksgrenze ist vom Antragsteller im Lageplan zu vermaßen, wenn dies noch nicht durch den avmm aufgrund einer ggf. bereits verlegten Anschlussleitung vorgegeben wird.

Ist der Antrag vom avmm geprüft und sind eventuelle Beanstandungen ausgeräumt, erhält der Antragsteller eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Durchschrift zurück.

Der Antrag sollte spätestens 4 Wochen vor Baubeginn gestellt werden.

5. Ausführung

Die Anschlussleitung wird durch ein vom avmm beauftragtes Fachunternehmen hergestellt. Die Ausführung erfolgt in Abstimmung mit den Trägern der zu erstellenden Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Telefon), sobald die Voraussetzungen für die Herstellung aller erforderlichen Anschlüsse vorliegen. Die Verlegung anderer Versorgungsleitungen sind vom Bauherrn bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu beauftragen. Die Versorgungsunternehmen sind auf den „Mehrspartenanschluss hinzuweisen. Die Ausführung von Bauleistungen in öffentlichen Flächen in Eigenleistung oder durch Dritte ist untersagt.

6. Kostenübernahme Tiefbauarbeiten

Die Kosten für die Herstellung des Erstananschlusses an die öffentliche Kanalisation übernimmt der avmm. Bei Verlegung der Anschlussleitung in gemeinsamem Graben mit den Versorgungsleitungen wird dem Grundstückseigentümer ein Anteil der Tiefbaukosten (Baustelleneinrichtung und Mehraufwand für zusätzliche Leistung) in Rechnung gestellt. Abrechnungsgrundlage ist der jeweils gültige Rahmenvertrag mit dem beauftragten Fachunternehmen und ein örtliches Aufmaß. Zusätzliche Anschlüsse, die auf Wunsch des Grundstückseigentümers verlegt werden, müssen von diesem gegen Kostenerstattung getragen werden. Die Abrechnung erfolgt über v. g. Rahmenvertrag.

7. Abnahme der Grundstücksentwässerung

Nach der Fertigstellung der Grundstücksentwässerung, spätestens bei der Meldung der Baufertigstellung beim Kreisbauamt, ist mit dem AVMM ein Abnahmetermin zu vereinbaren. Bei diesem überzeugt sich der AVMM vom fachgerechten Anschluss der Grundstücksentwässerung und sichtet den Revisionschacht im Hinblick auf Fremdwasser und Fehlanschlüsse.

8. Hinweise zur Grundstücksentwässerung

Um die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerung zu gewährleisten, sind insbesondere folgende technische und rechtliche Vorschriften zu beachten: DIN-EN 12056 Teil 1 bis 5, Eigenkontrollverordnung Hessen, Entwässerungssatzung der betreffenden Stadt.

Aus den o. g. Vorschriften gehen für die Herstellung der Grundstücksentwässerung insbesondere folgende Regeln hervor:

- Drainageleitungen oder sonstige Fremdwasserquellen (z. B. Hangwasser, Brunnen, Oberflächen von Außengebieten) dürfen nicht an einen Schmutz- oder Mischwasserkanal angeschlossen werden. Daher ist bereits bei der Planung die Vermeidung durch wasserdicht ausgebildete Kellergeschosse oder alternative Ableitung von Fremdwasser vorzusehen.
- Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene (OK Straße) liegen (z. B. Toiletten oder Bodenabläufe in Kellerräumen), sind i. d. R. nicht im Freispiegel, sondern über eine Abwasserhebeanlage mit Rückstauschleife an die Kanalisation anzuschließen. Eine Rückstauklappe bietet i. d. R. für Wohnräume keine ausreichende Sicherheit gegen Rückstau.
- Um die aus der Eigenkontrollverordnung Hessen hervorgehenden Inspektions- und Unterhaltungspflichten im Bereich der Grundstücksentwässerung mit geringem Aufwand durchführen zu können, ist darauf zu achten, dass Bögen, Abzweige sowie unzugängliche Leitungsteile soweit wie möglich vermieden werden. Revisionsmöglichkeiten sind in ausreichender Anzahl vorzusehen. Im Bereich der Grundstücksgrenze ist ein Revisionschacht herzustellen, in dem die Grundstücksentwässerung zusammengeführt wird.
- Die Abwassergebühr wird getrennt nach versiegelten Flächen und Frischwasserverbrauch erhoben. Daher ist es insbesondere beim Neubau wirtschaftlich, die an den Kanal angeschlossenen versiegelten Flächen zu minimieren.